

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Jaubing“



Der Stadtrat der Stadt Neuötting hat am 10.09.2020 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung der Außenbereichssatzung Jaubing nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Plangebiet ist auf dem nebenstehenden Lageplan dargestellt.

Die 3. Änderung der Außenbereichssatzung Jaubing tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann im Rathaus, Stadtbauamt, Zi. 1.18, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neuötting unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 02.10.2020

Abgenommen am 02.11.2020

Für die Richtigkeit:

Datum: _____ Namensz. _____

Neuötting, 28.09.2020




Peter Haugeneder
Erster Bürgermeister